

**Kapitel 03 910****Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>03 910</b>	<b>Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen</b>				
	<b>E i n n a h m e n</b>				
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>				
119 01 048	Vermischte Einnahmen. . . . .	400 000	400 000	—	211
	<b>Übrige Einnahmen</b>				
231 10 048	Erstattung von Versorgungsbezügen durch den Bund. . .	500 000	500 000	—	1 279
231 11 048	Erststattung von Versorgungslasten durch den Bund. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	1 268
232 10 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	200 000	200 000	—	79
232 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder. . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	1 011
233 10 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Ge- meinden. . . . .	15 000	15 000	—	—
233 11 048	Erstattung von Versorgungslasten durch die Gemeinden. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10 des Kapitels 20 900.	—	—	—	1 660
281 00 048	Sonstige Erstattungen aus dem Inland. . . . .	80 000	80 000	—	61
381 00 891	Erstattungen von Versorgungsbezügen aus Einzelplan 03, Kapitel 03 130, Titel 981 10 für Versorgungsemp- fängerinnen und Versorgungsempfänger der Deutschen Hochschule der Polizei Münster. . . . .	1 354 200	1 281 400	+72 800	1 265
	<b>Gesamteinnahmen Kapitel 03 910. . . . .</b>	<b>2 549 200</b>	<b>2 476 400</b>	<b>+72 800</b>	<b>6 834</b>

---

### Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen aufgrund des § 81 des Landesbeamtengesetzes sind hier nachzuweisen.

**Zu Titel 231 10 bis 281 00:**

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Länder für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 8. Mai 1945 von anderen Dienstherren als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Erstattungen von Versorgungsbezügen aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073).
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherren für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NRW. S. 222).
4. Zuschüsse des Bundes und anderer Dienstherren, für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) oder aufgrund der §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich wiederverwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungsteilnehmer/-innen.

**Kapitel 03 910****Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>A u s g a b e n</b>					
<b>Personalausgaben</b>					
432 00 048	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene. . . . .	1 098 387 100	1 025 578 000	+72 809 100	966 724
443 01 048	Fürsorgeleistungen. . . . .	2 440 600	2 239 400	+201 200	2 160
443 02 048	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—
446 01 048	Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	206 583 900	186 436 600	+20 147 300	175 071
446 02 048	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige. . . . .	51 224 500	48 877 600	+2 346 900	43 411
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den anderen Titeln der Hauptgruppe 6 dieses Kapitels und der Kapitel 03 900 und 20 900.					
631 00 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . . .	2 389 000	1 415 400	+973 600	2 389
632 00 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . .	3 491 700	4 194 700	-703 000	3 492
633 00 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden. . . . .	1 436 100	918 800	+517 300	1 436
636 00 048	Erstattungen von Rentenleistungen. . . . .	700 000	700 000	—	30
637 00 048	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände. . . . .	5 000	5 000	—	—
671 00 048	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. . . . .	4 700	38 900	-34 200	5
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 03 910. . . . .</b>	<b>1 366 662 600</b>	<b>1 270 404 400</b>	<b>+96 258 200</b>	<b>1 194 716</b>

Erläuterungen

---

**Zu Titel 432 00:**

29.239	Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Dezember 2019
+ 2.508	Voraussichtliche Bestandsänderungen im Haushaltsjahr 2020
-----	
31.747	Voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2021

**Zu Titel 443 01:**

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 39 und 40 LBeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 41 LBeamtVG und
- c) einmalige Entschädigungen nach § 51 LBeamtVG.

**Zu Titel 443 02:**

Veranschlagt sind:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsberechtigte frühere Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebene.

**Zu Titel 631 00, 632 00, 633 00, 637 00 und 671 00:**

Veranschlagt sind:

- a) anteilmäßige Erstattungen an den Bund für Beamtinnen und Beamte z. Wv. und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131),
- b) anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen an andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die von einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes) sowie die Erstattung von Versorgungsbezügen aufgrund der §§ 23 und 30 BWGöD,
- c) Erstattungen von Versorgungsbezügen gemäß §§ 107 b und c des Beamtenversorgungsgesetzes,
- d) Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund des § 71e Abs. 3 G 131.

**Zu Titel 633 00:**

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz veranschlagt.

**Zu Titel 636 00:**

Veranschlagt sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.